

Verkündet

am 11. Juni 1952

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Generaldirektors a.D. Hermann K [REDACTED] in A [REDACTED]
[REDACTED] am S [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die W [REDACTED]-Werke AG in M [REDACTED] vertreten durch
ihren Vorstand, den Kaufmann Hermann G [REDACTED]
in M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbe-
klagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juni 1952 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Heidinger, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München, an
Verkündungs Statt zugestellt je am 5. Juli 1951, auf-
gehoben.

Unter Änderung des Urteils der 7. Zivilkammer des
Landgerichts München I. schriftlich mitgeteilt je am
26. August 1950, wird die Beklagte verurteilt, an den
Kläger 6.100 DM - sechstausendeinhundert DM - nebst
4 % Zinsen hiervon seit dem 1. November 1950 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
mit Ausnahme der aussergerichtlichen Kosten des Beklag-
ten G [REDACTED], die dem Kläger auferlegt sind.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d:

Der Kläger war seit dem 1. September 1929 Vorstandsmitglied der Beklagten, die damals ihren Sitz in S [REDACTED] S [REDACTED] in Sachsen hatte. Er war Vorsitzender des Vorstandes mit der Dienstbezeichnung Generaldirektor. Sein Anstellungsvertrag lief bis zum 30. September 1946.

Am 23. Mai 1945 wurde der Kläger durch den antifaschistischen Betriebsratsausschuss der W [REDACTED] werke zum Rücktritt aufgefordert, worauf der Kläger erklärte, dass er nunmehr einen ärztlicherseits verordneten Krankheitsurlaub antrete und dann nicht mehr in das Werk zurückkehre. d.h. ausscheide. Diese Erklärung hat der Kläger mit Schreiben vom 25. Mai 1945 auch dem Vorsitz der Aufsichtsrats gegenüber bestätigt unter Vorbehalt der Ansprüche aus dem bestehenden Anstellungsvertrage. Er erhielt das Gehalt bis 15. Juli 1945 und seine Tantieme bis 31. Dezember 1944.

Das Unternehmen der Beklagten in S [REDACTED]-S [REDACTED] kam nach Kriegsende in staatliche Treuhandverwaltung, wurde teils demontiert und im übrigen mit Wirkung vom 18. Juni 1948 in das Eigentum des Landes Sachsen überführt. Nach Beschluss der Hauptversammlung vom 18. April 1948 verlegte die Beklagte ihren Sitz nach München, wo sie eine Zweigniederlassung unterhielt, die zur Hauptniederlassung umgewandelt wurde.

Neben einer durch Anerkenntnisteilurteil erledigten Forderung von 2.300 DM und einer im Verlaufe des Rechtsstreits fallengelassenen Inanspruchnahme des Vorstands der Beklagten erhob der Kläger gegen die beklagte AG Ansprüche auf rückständige Dienst- und Versorgungsbezüge. Die Dienstbezüge waren durch Vertrag vom Dezember 1936 festgelegt worden, der zunächst bis 31. Dezember 1943 mit automatischer Verlängerungsklausel abge-

schlossen und durch Nachtrag vom 1. Oktober 1941 bis zum 30. September 1946 verlängert worden war. Die Vereinbarungen des Vorstandsvertrages sind ergänzt durch einen besonderen Pensionsvertrag vom 22. April 1936 mit Nachträgen vom 5. Oktober 1936 und 17. Februar 1938. Der Dienstvertrag legt das Gehalt auf 48.000 RM jährlich fest und garantiert die dem Kläger zugebilligte Tantieme auf einen Mindestbetrag von 26.000 RM jährlich. Nach § 1 des Pensionsvertrages hat der Kläger Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er nach vollendetem 62. Lebensjahr aus den Diensten der Gesellschaft ausscheidet, gleichgültig, ob er selbst oder die W[]werke dieses Ausscheiden herbeiführen. Das Ruhegehalt ist auf 24.000 RM jährlich vereinbart. Anderweitige Einkünfte sollten mit dem jährlich 12.000 RM übersteigenden Betrag auf das Ruhegehalt angerechnet werden.

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge die garantierte Tantieme für 1945 mit 2.600 DM und das Gehalt für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember 1945 mit 2.200 DM sowie 1.000 DM als Teilforderung des Ruhegehaltsanspruchs für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1948 geltend gemacht. Die Ansprüche auf Tantieme und Gehalt wurden hilfsweise mit Ansprüchen aus dem Pensionsvertrag begründet.

Die Beklagte hat eingewandt, dass ihr angesichts ihrer hohen Vermögensverluste und der Schuldenlast unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 242 BGB jegliche Zahlung alter Schulden, die nicht dem Wiederaufbau ihres Unternehmens diene, nicht zugemutet werden könne. Das Landgericht hat nach Einholung eines Gutachtens der Deutschen Revisions- und Treuhand AG über die Vermögenslage der Beklagten vom 15. Mai 1950 die Klage abgewiesen.



In der Berufungsinstanz erhöhte der Kläger seine Klageforderung auf 6.100 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. November 1950. Er erklärte unter Änderung der Klagebegründung, dass er seine gesamten Ansprüche für die Zeit vom 15. Juli 1945 bis 31. Oktober 1950 auf diesen Betrag beschränke und auf weitere Beträge aus dieser Zeit verzichte.

Das Westvermögen der Beklagten umfasst in Westberlin gelegene Grundstücke und Zeichnungen sowie Fertigungsunterlagen, die vor Kriegsende nach Westdeutschland verlagert worden sind. Die Beklagte unterhält unbestritten in München ein Konstruktionsbüro und eigene Reparaturwerkstätten; sie ist ausserdem an ihrer Berliner Tochtergesellschaft und anderweit beteiligt.

Die Beklagte hat vorgetragen, das Geschäftsjahr 1949 habe für sie mit einem Verlust abgeschlossen. Sie sei mit Fahrrädern, die für sie in der Fahrradfabrik Me in B hergestellt würden, erstmals im April 1950 auf dem Markt erschienen und habe Mitte 1950 zum Zwecke der Vorbereitung der Büromaschinenproduktion die Hälfte der Anteile der E Büromaschinen GmbH in K gegen Barzahlung von 510.000 DM erworben. Der Erwerb sei ihr durch einen Bankkredit gegen Belastung ihres Berliner Grundbesitzes ermöglicht worden. Die Produktion von Werkzeugmaschinen (Fräsmaschinen), die sie durch die Firma He in K durchführen lasse, habe erhebliche Anlaufkosten verursacht. Der in ihren im Geschäftsjahr 1950 erzielten Umsätzen von DM 4.208.753,42 liegende Bruttogewinn müsse zu einem erheblichen Teil zur Deckung des Verlustes des Jahres 1949 verwendet werden und reiche im übrigen nicht zur Deckung der Anlaufkosten der Werkzeugmaschinenproduktion aus. Ihre Tochtergesellschaft, die C Büromaschinen GmbH B, unterhalte in B nur einige Reparaturwerkstätten und

erarbeite mit Verlust. Die Zahlung der von dem Kläger geforderten Beträge würde die Geltendmachung anderer zahlreicher Versorgungsansprüche früherer Angestellter der Beklagten nach sich ziehen. Sie gefährde ihre Existenz. Der Kläger verfüge jedenfalls seit November 1949 als Treuhänder einer Lastkraftwagenfabrik der S-Werke GmbH in K über eine monatliche Vergütung von über 1.000 DM, die der Kläger nicht bestritten hat.

Der Kläger hat das in I. Instanz eingeholte Gutachten in verschiedener Richtung bemängelt, u.a., dass der B Grundbesitz nur mit 276.000 DM bewertet worden sei, während er dann mit einer halben Million belehnt werden konnte. Er hat ferner auf die Bilanz für 1950 hingewiesen, die einen Gewinn ausweise. Seine eigenen Vermögensverhältnisse seien äusserst bescheiden. Er habe ein Wertpapierdepot im Werte von 15.763,50 DM, das zudem mit 8.000 DM belehnt sei. Sein Hälfteanteil an einem Sommerhaus am S stelle keinen erheblichen Vermögenswert dar. Vor seiner Bestellung zum Treuhänder habe er keinerlei Einkommen gehabt. Das Aktienkapital der Beklagten sei in der Generalversammlung vom 25. Mai 1951 vorläufig im Verhältnis von 2 : 1 auf 7.860.000 DM umgestellt worden. Hierzu wies die Beklagte darauf hin, dass sie in Ausübung der nach § 37 DMBG gegebenen Möglichkeit ein Kapitalentwertungskonto von DM 5.104.445,78 gebildet habe und dass es nur dadurch möglich gewesen sei, auf 50 % des alten Nominalkapitals zu kommen. Das bilanzmässige Reinvermögen hätte zu einer Umstellung im Verhältnis von höchstens 10 : 1 führen müssen. Der kleine Reingewinn für 1950 mit DM 41.553,55 sei ebenfalls nur aus optischen Gründen ausgewiesen. Die Bilanzen enthielten keinerlei stille Reserven, wie sie bei gesunden Unternehmen selbstverständlich seien. Die Beklagte sei ausserstande, solche zu schaffen, da sie über kei-

ne eigenen Fertigungsstätten verfüge. Substanzwerte, die sie nicht für den Wiederaufbau benötige und deshalb für Pensionszahlungen verwendet werden könnten, seien nicht vorhanden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 22. Juni 1951 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hält die Rechtsausübung aus den alten Verträgen nach § 242 BGB zur Zeit als unzulässig.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, dass dem Kläger gegen die Beklagte an sich bis zu seinem Ausscheiden ein Gehaltsanspruch und von da an ein Ruhegehaltsanspruch zustehe. Demgegenüber könne sich die Beklagte jedoch auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Da ein Reingewinn bis Ende 1949 nicht erzielt worden sei, hätte eine Abdeckung alter Verbindlichkeiten am 31. Dezember 1949 nicht aus laufenden Erträgen, sondern nur durch Liquidierung von Vermögenswerten erfolgen können. Der Berliner Grundbesitz sei zwar, wie aus der Belastung für die Beschaffung eines Kredites von 500.000 DM angenommen werden könne, in dem Gutachten der D[REDACTED] R[REDACTED] und T[REDACTED] AG zu gering eingesetzt worden. Es könne aber der Beklagten darin gefolgt werden, dass ihr auch aus der Beteiligung bei der Firma E[REDACTED]-Büromaschinenfabrik in K[REDACTED] kein nennenswerter Reingewinn zufließe. Auch nach dem Jahresabschluss per 31. Dezember 1950, der den bescheidenen Reingewinn von 41.000 DM ausweise, sei die Ertragsfähigkeit des Unternehmens nur so gering;

dass die Verbindlichkeiten der Beklagten aus dem alten Pensionsvertrage nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden könnten. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit der Beklagten müssten sämtliche Verpflichtungen berücksichtigt werden. Nach dem Gutachten der D[REK]T[OR] und T[REK]T[OR] AG vom 15. Mai 1950 betrage die Gesamtverpflichtung der Beklagten aus r ü c k s t ä n d i g e n Gehältern Pensionen und Tantiemen Ende 1949 rund 580.000 DM. Wenn die übrigen Berechtigten ihre Forderungen ebenso wie der Kläger auf etwa 10 % ermässigen würden, bleibe immer noch ein Gesamtbetrag von 58.000 DM. Diese Verpflichtungen seien seitdem kaum niedriger, sondern eher noch höher geworden. Ob die Beklagte im laufenden Geschäftsjahre die Ertragsfähigkeit ihres Unternehmens so weit steigern könne, dass die Bezahlung der alten Pensionsschuld tragbar erscheine, könne erst beurteilt werden, wenn der Jahresabschluss 1951 vorliege. Dem Kläger, der zwar 73 Jahre alt, aber seit November 1949 zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf die Pension nicht angewiesen sei, könne nach Treu und Glauben zugemutet werden, seine Ansprüche zurückzustellen.

I. Die Revision ist der Ansicht, dass gegenüber dem Anspruch auf Dienstbezüge ein Einwand aus § 242 BGB nicht erhoben werden könne, ohne dass ein Beschluss des Aufsichtsrates nach § 78 AktG gefasst worden sei. Der Dienstvertrag sei nach Auffassung des Klägers erst am 30. September 1946 beendet worden. Die Beklagte weist demgegenüber darauf hin, dass der Aufsichtsrat sich mit den Ansprüchen des Klägers in der Sitzung vom 8. Oktober 1948 befasst und den Vorstand angewiesen habe, die Forderung des Klägers abzulehnen. Auf dieses Vorbringen braucht deshalb nicht eingegangen zu werden, weil der Revision aus anderen Gründen der Erfolg nicht versagt werden kann. Das gleiche gilt von dem Einwand der Revision, auch bei

Ruhegehaltsansprüchen sei eine Berufung auf § 242 BGB davon abhängig zu machen, dass der Aufsichtsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst habe.

II. Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, dass die Beklagte auf das Vertragshilfeverfahren nach § 21 UmstG zu verweisen sei. Gegenüber dem Gehaltsanspruch ist eine Berufung auf § 242 BGB schon deshalb möglich, weil Gehälter - anders Pensionen - nicht unter die Verbindlichkeiten fallen, die einer Herabsetzung oder Stundung durch Vertragshilfe unterliegen (§ 21 Abs 3 UmstG). Gegenüber dem Pensionsanspruch kann die Beklagte sich im Zivilprozess aber auf § 242 BGB deshalb berufen, weil die Einrede der Beklagten über die im Vertragshilferecht gegebenen Möglichkeiten hinausgeht (BGHZ 2, 150 153). Die Beklagte verlangt die völlige Freistellung von dem erhobenen Anspruch, das Vertragshilfeverfahren sieht nur Herabsetzung oder Stundung vor. Hierfür ist auch rechtlich ohne Bedeutung, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in einem Schreiben an den Bevollmächtigten des Klägers vom 31. Juli 1948 erklärt hat, es könne dem Grunde nach kein Zweifel sein, dass der Kläger zu einer Pension berechtigt sei. Denn gegenüber dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied ist der Aufsichtsrat nicht zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Entgegen der Meinung der Revision liegt deshalb kein die Beklagte bindendes Anerkenntnis vor, dass die Beklagte nicht den Wegfall des Pensionsanspruchs überhaupt, sondern nur seine Herabsetzung geltend machen könne.

III. Dagegen sind die Angriffe der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Anwendung des § 242 BGB und die daraus gefolgerte Ablehnung der Klageforderung begründet.

Die Revision beanstandet nicht, dass das Berufungsgericht den Wegfall der Geschäftsgrundlage hinsichtlich der vollen vereinbarten Dienst- und Versorgungsbezüge als gegeben ansieht. Sie meint jedoch, dass die Beklagte sich hierauf nicht berufen könne, nachdem der Kläger seine Gehalts- und Pensionsansprüche für die Zeit seit dem 15. Juli 1945 bis zum 31. Oktober 1950 auf 6.100 DM beschränkt habe. Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung den von der D [REDACTED] R [REDACTED] und T [REDACTED] AG erstellten Status zugrunde. Es hätte aber auch die Bilanz für 1950 berücksichtigen und auswerten müssen. Insoweit beschränkt sich das Berufungsgericht darauf, den Abschluss per 31. Dezember 1950 mit den Ergebnissen zu berücksichtigen, die in dem von dem Kläger mit Schriftsatz vom 14. Juni 1951 überreichten Wirtschaftsteil der Süddeutschen Zeitung Nr 118 vom 26., 27. Mai 1948 auszugsweise wiedergegeben sind. Das Berufungsgericht folgert aus dem darin auf 41.551 DM angegebenen Gewinn, dass die Gesamtverbindlichkeiten der Beklagten aus den alten Pensionsverträgen nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden könnten. Diese Gesamtverbindlichkeiten entnimmt das Berufungsgericht dem Gutachten der D [REDACTED] R [REDACTED] - und T [REDACTED] AG für Ende 1949 mit rund 580.000 DM und führt aus, dass bei einer Ermässigung der Forderungen, wie sie der Kläger vorgenommen habe, immer noch 58.000 DM bleiben würden. Mit Recht macht die Revision hierzu geltend, dass diese Wertung fehlerhaft und unzulänglich ist. Für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit der Beklagten kommt es nicht auf den bilanzmässig festgestellten Reingewinn entscheidend an, sondern auf die einzelnen Positionen des Abschlusses. In dem Gutachten sind nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich angenommen hat, die r ü c k s t ä n d i g e n Pensionen und Tantiemen für Ende 1949 auf 580.847 DM bemessen worden, vielmehr sind in diese Summe auch die künftigen Pensionsverpflichtungen mit einem Barwert von 402.000 DM einbe-

zogen worden. Bei diesem Betrage handelt es sich um eine Berechnung, die ersichtlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorgenommen worden ist. In die rückständigen Gehälter und Pensionsverpflichtungen bis Dezember 1949 (DM 60.587 + DM 118.260) sind Forderungen des Klägers in Höhe von DM 10.350 + DM 42.000 einbezogen, so dass unter Absetzung der Ansprüche des Klägers die rückständigen Gehälter auf 50.237 DM und die rückständigen Pensionsverpflichtungen auf 76.000 DM zu verrechnen sind. Würden diese Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem der Kläger seine Ansprüche ermässigt hat, nämlich auf mindestens 1/10, so ergäbe sich für Ende 1949 neben der Forderung des Klägers eine Belastung der Beklagten mit nur ca 12.600 DM an rückständigen Gehältern und Pensionsverpflichtungen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, welches bei einer solchen Herabsetzung die rückständigen Verpflichtungen der Beklagten für Ende 1949 auf 58.000 DM beziffert, ist deshalb aktenwidrig. Die Beklagte hatte zudem vorgetragen, dass ihr Umsatz im Jahre 1950 DM 4.208.753,42 betragen habe, und dass sie mangels eigener Produktionsmittel nur mit einem Gewinn von ca 10 % rechnen könne. Schon hieraus ergab sich für die Berufungsinstanz, dass die Beklagte im Jahre 1950 einen Rohgewinn von über 400.000 DM erzielt haben müsse. Die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 22. Juni 1951 im Abdruck vorgelegten Geschäftsberichte weisen in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1950 einen Rohertrag nach § 132 Abs 1 II Ziff 1 AktG in Höhe von DM 496.604,65 aus. An Aufwendungen stehen dem entgegen rund 154.800 DM, w. von auf Löhne und Gehälter zuzüglich sozialer Abgaben DM 109.393,74 entfallen. In dem letzteren Betrage ist unstreitig eine Zahlung an das einzige Vorstandsmitglied der Beklagten in Höhe von DM 39.087 enthalten.

Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten des Berufungs-urteils nötigen zur Aufhebung des Urteils. Einer Zurück-verweisung bedarf es jedoch nicht, da der Senat in der Lage ist, ohne weitere Feststellungen in der Sache selbst zu entscheiden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, zu welchem Zeitpunkt der Kläger aus den Diensten der Beklag-ten ausgeschieden ist und von welchem Zeitpunkt ab ihm Pensionsansprüche vertraglich entstanden sind. Es handelt sich, nachdem der Kläger seine gesamten Ansprüche unter Verzicht auf eine Mehrforderung für die Zeit bis zum 31. Oktober 1950 auf 6.100 DM beschränkt hat, lediglich um die Frage, ob die Beklagte sich diesem Anspruch wegen wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage versagen kann. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1951 (BGHZ 2, 150 155) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeits-gerichts ausgeführt hat, kann gegenüber einem Pensions-anspruch ein Einwand aus § 242 BGB nur in ganz ausge-prägten Notfällen anerkannt werden. Nur wenn und soweit die Zubilligung der Klageforderung für die Beklagte ruinös wäre und ihre wirtschaftliche Existenz auf das härteste bedrohen würde, könnte daher ihr Einwand durch-greifen. Die Beklagte ist gehalten, diese Voraussetzun-gen zur Überzeugung des Gerichts darzutun. Ihr Vorbrin-gen rechtfertigt es gegenüber der Klageforderung jeden-falls nicht, mit der Zahlung weiter zurückzuhalten. Sie hat, wie nicht ausser acht gelassen wird, nach der Ver-lagerung ihrer Hauptniederlassung in die Westzone im Jahre 1948 sehr erhebliche wirtschaftliche Schwierig-keiten überwinden müssen. Es ist ihr aber möglich ge-wesen, bereits im Jahre 1950 einen Umsatz von über 4,2 Millionen zu erzielen und ihrem einzigen Vorstandsmit-glied über 39.000 DM zu bezahlen. Sie hat Mitte 1950 auf ihrem Grundbesitz in Berlin einen Kredit aufgenom-men, so dass sie in der Lage war, Anteile einer GmbH ge-

gegen Barzahlung von DM 510.000 zu erwerben. Ihr Aktienkapital wurde im Mai 1951 vorläufig im Verhältnis von 2 : 1 auf 7.860.000 DM umgestellt, wobei zugunsten der Beklagten berücksichtigt wird, dass diese Umstellung in Ausübung der nach § 37 DMBG gegebenen Möglichkeiten weit höher vorgenommen worden sei, als dem Reinvermögen entsprochen hätte. Trotz ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist es der Beklagten jedoch zuzumuten, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihrem früheren Generaldirektor nach besten Kräften nachzukommen, zumal es sich um einen Mitarbeiter handelt, der seit 1929, wie die Beklagte nicht in Abrede gestellt hat, sich um die Entwicklung des Unternehmens besonders verdient gemacht hat. Der Kläger hat durch die Beschränkung seiner Ansprüche der Beklagten gegenüber ein sehr wesentliches Entgegenkommen gezeigt. Dass er auch noch die herabgesetzte Forderung trotz seines hohen Alters weiter zurückstelle, ist ein Verlangen, das mit Treu und Glauben auch bei weitgehendster Berücksichtigung der von der Beklagten dargelegten Schwierigkeiten nicht vereinbar ist. Es war daher geboten, das angefochtene Urteil aufzuheben und der Klage voll zu entsprechen.

Bei der Kostenentscheidung war hinsichtlich der Kosten der I. Instanz zu berücksichtigen, dass der Kläger wegen der Klageforderung von ursprünglich DM 8.100 neben der beklagten AG deren Vorstand, den Kaufmann G., in Anspruch genommen hat und gegen diesen 2. Beklagten durch Abweisung der Klage rechtskräftig unterlegen ist. Wegen eines Teilbetrages in Höhe von DM 2.300 war gegen die Beklagte zu 1) Anerkenntnisteilurteil vom 21. Januar 1949 ergangen. Das Landgericht hat die aussergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) dem Kläger voll auferlegt; insoweit ist das Urteil rechtskräftig. Die Gerichtskosten und die aussergerichtlichen Kosten im übrigen wurden zu 4/5 dem Kläger und zu 1/5

der Beklagten zu 1.) auferlegt. Nachdem die Beklagte nunmehr wegen der gesamten in I. Instanz gegen sie erhobenen Klageforderung, deren nicht anerkannter Rest in der Berufungsinstanz um 300 DM auf 6.100 DM erhöht wurde, unterlegen ist, war auch eine Änderung der Kostenentscheidung des Landgerichts geboten. Die Kostenentscheidung für den Fall des Unterliegens eines Streitgenossen bei Obsiegen des anderen ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. In Übereinstimmung mit der Auffassung von Stein-Jonas Kom z ZPO 1949 § 100 Anm IV hält der Senat eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 92 ZPO für zulässig. Demnach ist es, da durch die Klage gegen den Vorstand der Beklagten besondere Gerichtskosten nicht entstanden sind, angemessen, der Beklagten die vollen Gerichtskosten auch der I. Instanz aufzuerlegen und ebenfalls die aussergerichtlichen Kosten dieser Instanz, mit Ausnahme der Kosten des Beklagten G[REDACTED], die dem Kläger auferlegt worden sind. Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen fallen der Beklagten auf Grund § 91 ZPO zur Last.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl.